

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. März 2019
SEITE 1 von 4

Revision Entsorgungsverordnung der Stadt Opfikon
Festsetzung

7.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 26. März 2019 und auf Art. 35,
Ziff. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die revidierte Entsorgungsverordnung der Stadt Opfikon wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. März 2019
SEITE 2 von 4

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Technische Verordnung über Abfälle (Bundesverordnung) vom 10. Dezember 1990 wurde einer Totalrevision unterzogen und trat am 1. Januar 2016 als Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in Kraft. Darin wurde das staatliche Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle gemäss Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 auf Verordnungsstufe aufgrund eines parlamentarischen Entscheids zur Motion Fluri konkretisiert. Dazu wurde in der VVEA die Definition für Siedlungsabfälle eingengt. Als Siedlungsabfälle gelten neu alle aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Abfälle aus Unternehmen mit 250 und mehr Mitarbeitenden gelten ab 1. Januar 2019 nicht mehr als Siedlungsabfälle und unterstehen nicht mehr dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden. Diese Unternehmen dürfen ihre Abfälle künftig nicht mehr via Betriebskehrtafuhre der Stadt Opfikon fortschaffen lassen, sie haben die Entsorgung selbst zu organisieren. Die Stadt kann aber, ausserhalb der spezialfinanzierten Abfallrechnung, privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen zur Entsorgung von Betriebsabfällen abschliessen.

Diese Definition bedingte einerseits die Anpassung der städtischen Entsorgungsverordnung an die übergeordnete Rechtslage des Bundes. Des Weiteren wurden in Anlehnung an die kantonale Musterverordnung kleinere, redaktionelle Änderungen oder Verschiebungen vorgenommen. Die neue Verordnung ist zudem um Art. 11 Abs. 2 ergänzt. Damit kann Littering mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft werden. Mit E-Mail vom 26. Oktober 2018 wurde die neue Entsorgungsverordnung in der Vorprüfung vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) gutgeheissen.

2. Änderungen

Massgebende Änderung ist die Aufhebung des Entsorgungsmonopols für Gewerbebetriebe mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten, die nicht auf den Standort, sondern auf die Gesamtunternehmung bezogen ist. Über die Unternehmensidentifikationsnummer sind die betroffenen, rund 50 Betriebe, eruiert worden. Diese Firmen respektive Zweigstellen auf dem Stadtgebiet müssen die Entsorgung ab dem 1. Januar 2019 selber organisieren. Es darf keine Grundgebühr mehr erhoben werden. Das ergibt einen Ertragsausfall bei den Gewerbegebühren von rund CHF 4'000.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen (ausgenommen Textverschiebungen) umfassen nachfolgende Punkte:



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. März 2019
SEITE 3 von 4

A. ALLGEMEINES

Art. 2 Definitionen

Abs. 1 Sperrgut

Sperrgut ist brennbarer Kehricht, der auch so benannt werden soll. Das verhindert Missverständnisse in der Bevölkerung.

Grüngut

Der Ausdruck biogene Abfälle ist heute nicht mehr gebräuchlich. Die Bezeichnung Grüngut ist verständlicher formuliert.

Abs. 2 Betriebsabfälle

Neue Definition gemäss VVEA.

Abs. 4 Betriebe

Neue Definition gemäss VVEA.

Art. 4 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Ist die Zusammenfassung der bisherigen Artikel 4 und 5.

B. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 5 Aufgaben der Stadt

Abs. 1 Die Stadt ist in der Pflicht, die Siedlungsabfälle nicht nur zu entsorgen, sondern darauf zu achten, dass sie richtig entsorgt, verwertet oder behandelt werden.

Abs. 3 Die Stadt kann unter spezieller Rechnungsführung weiterhin auch Betriebskehricht von Firmen mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten entsorgen. Neue Bestimmung gemäss VVEA.

Art. 6 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben.

Abs. 1 Der Detaillierungsgrad in der alten Abfallverordnung ist nicht notwendig. Die entsprechenden Informationen finden sich im Abfallkalender.

D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Strafbestimmungen

Abs. 2 Littering konnte bisher nicht bestraft werden. Das ist mit diesem Passus nun möglich.

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. März 2019
SEITE 4 von 4

3. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die revidierte Entsorgungsverordnung der Stadt Opfikon zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker

